Satzung "Despertar - Spanischsprechende Gesellschaft Würzburg e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Despertar Spanischsprechende Gesellschaft Würzburg e.V.".
- 2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter der Nummer 1911 eingetragen.
- 3. Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Würzburg.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- Der Verein verfolgt das Ziel guter menschlicher Beziehungen (Völkerverständigung), ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung getragenes Verhältnis zwischen Deutschen und ausländischen spanischsprechenden Mitbürgern sowie den interkulturellen Austausch zu fördern.
- 2. Zweck des Vereins ist die Vertiefung der spanischen und der deutschen Sprache sowie die Förderung des kulturellen Austausches sowohl zwischen den Mitbürgern spanischsprachiger Herkunft und denen anderer Provenienz als auch zwischen den Mitbürgern aus den verschiedenen spanischsprachigen Ländern selbst.
- 3. Die Ziele des Vereins werden soweit finanziell und organisatorisch möglich insbesondere durch folgende Aktivitäten erreicht:
 - Verbreitung von Informationen über die verschiedenen spanischsprachigen Länder mittels Ausstellungen, Informationsveranstaltungen, Vorträgen und Filmvorführungen
 - Vermittlung spanischer und lateinamerikanischer Kultur durch entsprechende Veranstaltungen
 - Forum für den Ideen- und Erfahrungsaustausch für die spanischsprachige Bevölkerung der Region
 - Förderung des Kontaktes zwischen spanischen Muttersprachlern und spanischsprechenden Mitbürgern anderer Nationalitäten
 - Durchführung von Kochkursen, Tanzkursen, Sprachkursen, Kindernachmittagen usw.
 - Teilnahme an Führungen sowie Durchführung von Ausflügen zum besseren
 - Kennenlernen von Unterfranken und Deutschland im allgemeinen
 - Teilnahme an den interkulturellen Aktivitäten der Stadt Würzburg und deren
 - Umaebuna
 - Unterstützung des Gottesdienstes in spanischer Sprache
 - Veranstaltung von informativen und instruktiven Vorträgen über aktuelle Themen
 - Durchführung von kulturellen Aktivitäten nach Wunsch der Vereinsmitglieder
- 4. Der Verein ist überparteilich.
- 5. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, welche den Zweck des Vereins unterstützt.
- 2. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- 4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- 5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 6. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 7. Die Mitglieder unterstützen den Verein nach besten Kräften.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- 1. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung mit Wirkung ab dem folgenden Geschäftsjahr entscheidet.
- 2. Die Nichtzahlung des Beitrags gilt als grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Säumige Mitglieder werden zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres wegen des nicht entrichteten Beitrags des vorhergehenden Geschäftsjahres schriftlich angemahnt. Nach Nichtzahlung des Beitrags in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ist der Vorstand berechtigt, die betreffenden Mitglieder aus dem Verein auszuschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied an die letzte, dem Verein von ihm bekannte, Adresse schriftlich mitzuteilen.
- 3. Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.
- 4. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

§ 5 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem stellvertretenden Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem stellvertretenden Schriftführer.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, wobei der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter mitzuwirken hat.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Vorstands können einmal fortlaufend für dasselbe Amt wiedergewählt werden. Vor einer weiteren Kandidatur für selbiges Amt haben sie eine Mandatspause von zwei Jahren einzulegen.
- 4. Die Abstinenz gilt als eingehalten, wenn der Bewerber für ein anderes Amt innerhalb des neuen Vorstands kandidiert und sofern seine Kandidatur nicht mit § 5 Abs. 6 kollidiert.
- 5. Im Falle des Nichtvorhandenseins eines neuen Kandidaten für das entsprechende Amt kann der bisherige Amtsinhaber ausnahmsweise ein weiteres Mal wiedergewählt werden, so er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erhält und seine Kandidatur nicht mit § 5 Abs. 6 kollidiert.
- 6. Die Verweildauer eines jeden Amtsinhabers im Vorstand darf vier unmittelbar aufeinanderfolgende Wahlperioden nicht überschreiten, unabhängig von der Reihenfolge seiner zuvor bekleideten Ämter und der Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 5. Eine erneute Kandidatur für ein Amt innerhalb des Vorstands ist dann erst wieder nach einer Mandatspause von mindestens einer Wahlperiode zulässig.
- 7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts über die finanzielle Lage des Vereins an die Mitgliederversammlung
 - Bekanntgabe des Tätigkeitsberichts über die im abgelaufenen Geschäftsjahr durchgeführten Aktivitäten an die Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Vereinszwecke und -ziele
- 8. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter je nach Notwendigkeit einberufen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- Dem Schriftführer und dessen Stellvertreter obliegt das gesamte Schriftwesen des Vereins. Sie haben über jede Mitgliederversammlung ein ausführliches und über jede Vorstandssitzung ein stichpunktartiges Protokoll zu fertigen. Das Protokoll über eine Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 10. Für das Protokoll über eine Vorstandssitzung ist die alleinige Unterschrift des Schriftführers oder dessen Stellvertreters ausreichend. Es hat die Namen der in der betreffenden Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder, jenen des Sitzungsleiters, Ort und Datum der Sitzung sowie Angaben über die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

§ 6 Kassenprüfer

- 1. Der Verein verfügt über zwei Kassenprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen, indem sie einmal jährlich die Kasse und den Jahresabschluss prüfen.
- Der Jahresabschluss ist vom Vorsitzenden und vom Schatzmeister oder deren Stellvertreter sowie von den beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfalle eines der beiden Kassenprüfer genügt ausnahmsweise die Überprüfung und Unterzeichnung durch den anderen.
- 4. Über das Prüfungsergebnis haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht dem Vorstand obliegen und die wie folgt bezeichnet werden:
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Rechnungslegung
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung des Beitrags und dessen Fälligkeit
 - Beschlussfassung über die Programmgestaltung
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich, auch per e-Mail, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden und wichtigen Gründen beschließt
 - ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.

- 4. Für eine vom Vorstand beschlossene außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die o. g. Regelungen, für eine von den Mitgliedern verlangte verlängert sich die Einladungsfrist auf mindestens einen Monat ab Eingang des Antrags beim Vorstand.
- 5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, lediglich die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer erfolgt in geheimer Abstimmung.
- 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 8. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung der Gesellschaft ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
- 9. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung unter Angabe der selben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- 10. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, für die Änderung des Vereinszwecks eine von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 11. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z. B. Auflagen, Bedingungen) können vom Vorstand ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Amtsgericht und Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- 12. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 13. Eine Stimmabgabe mittels Briefwahl oder durch Übertragung des Stimmrechts auf Dritte ist ausgeschlossen, da die zur Wahl stehenden Kandidaten erfahrungsgemäß erst im Verlaufe der Mitgliederversammlung nominiert werden. Es gelten ausschließlich die Stimmen der persönlich anwesenden Mitglieder.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2. Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes sowie im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den Caritasverband der Diözese Würzburg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Gültigkeit der Satzung

Die vorstehende Neufassung der Vereinssatzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 01.03.2013 als für alle Mitglieder verbindliches internes Vereinsrecht beschlossen worden. Die Gründungsfassung vom 12.01.2001 und die Änderung vom 04.03.2005 bzgl. des Verwaltungsrats verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Für Fragen, für welche die Satzung keine Regelung getroffen hat, gelten die Vorschriften des BGB.

Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg am 26.03.2001 unter Nummer 1911.